

Olympiastraße 37, A-6020 Innsbruck
Tel. 0043 (0)512 59547-43
Fax 0043 (0)512 59547-40
oesterreich@cipra.org
www.cipra.at

Wien/Innsbruck, 20. Dezember 2010
ZVR-Zahl 255345915

**Betreff: Stellungnahme zur Errichtung einer Beschneiungsanlage im Schigebiet [REDACTED]
inklusive eines Schneiteichs [REDACTED]**

Sehr geehrte Damen und Herrn,

die Rechtsservicestelle-Alpenkonvention der CIPRA Österreich nimmt zu Ihrer Anfrage bezüglich des im Betreff genannten Projektes wie folgt Stellung:

Zur Aufgabenstellung:

Die Rechtsservicestelle-Alpenkonvention sieht ihre Aufgabe darin, Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwendern - seien es Behörden, seien es Private - bei der Auslegung einzelner Bestimmungen der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle behilflich zu sein. Im Rahmen dieser Tätigkeit werden ausschließlich die Rechtsfragen, die in der jeweiligen Anfrage thematisiert werden, von den Experten der Rechtsservicestelle beantwortet. Diese unverbindlichen Rechtsmeinungen ersetzen in keinsten Weise behördliche Ermittlungen oder präjudizieren behördliche Entscheidungen.

Was den zu beurteilenden Sachverhalt betrifft, stützt sich die Rechtsservicestelle ausschließlich auf die Angaben in der Anfrage. Es ist nicht vorgesehen und auch nicht machbar, dass sie eigene Ermittlungen durchführt.

Es kann daher ein späteres Behördenverfahren naturgemäß zu anderen Ergebnissen kommen als die Stellungnahme der Rechtsservicestelle. Dies insbesondere dann, wenn das Ermittlungsverfahren zeigt, dass der Sachverhalt ein anderer ist als jener, von dem der Anfragensteller/die Anfragenstellerin und mit ihm/ihr die Rechtsservicestelle ausging.

Zum gegenständlichen Projekt:

Aus den der Anfrage angeschlossenen Unterlagen geht hervor, dass die Errichtung einer Beschneiungsanlage für das Schigebiet [REDACTED], sowie eines „Schneiteiches“ [REDACTED] (inkl. Pumpstation und Kühlturm) geplant ist. Ziel dieses geplanten Projektes ist es, einen Teil des Schigebietes von rund 25 ha zu beschneien, sowie die Aufbringung der Grundbeschneiung innerhalb von 70 Stunden zu gewährleisten. Aus den beigelegten Unterlagen ist weiters zu entnehmen, dass der geplante Speicherteich [REDACTED] ein Fassungsvermögen von rund 90.000 m³ haben und auf einer bewaldeten Geländekuppe angrenzend an ein Moor gebaut werden soll. Laut den beiliegenden Unterlagen sieht das geplante Projekt auch die Durchführung von Pistenkorrekturen vor, wobei jedoch aus den Beilagen keine näheren Details herauszulesen sind. Laut Mitteilung des „Bund Naturschutz in Bayern e. V. Ortsgruppe [REDACTED]“ werden durch das geplante Projekt das Pflanzenschutzgebiet [REDACTED] und [REDACTED] (LGBl. Nr. [REDACTED]) sowie das Naturschutzgebiet [REDACTED] im [REDACTED] (Landesverordnung vom [REDACTED]) berührt.

Allgemeine Ausführungen:

Die Rahmenkonvention und die Durchführungsprotokolle sind selbständige völkerrechtliche Verträge, die durch ihre Ratifikation Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung wurden (vgl. BGBl 1995/477, BGBl III 2002/230-238).

Prinzipiell sind zwei Möglichkeiten der Umsetzung völkerrechtlicher Verträge in nationales Recht nach Art 49 iVm Art 50 B-VG vorgesehen. Nach Art 49 B-VG sind die in Art 50 B-VG bezeichneten Staatsverträge vom Bundeskanzler im BGBl kundzumachen; ihre innerstaatlich verbindende Kraft beginnt in der Regel nach Ablauf des Tages der Kundmachung. Dies gilt jedoch nicht für Staatsverträge, bezüglich derer vom Nationalrat der Beschluss gefasst wurde, dass sie durch Erlassung von Gesetzen oder Verordnungen zu erfüllen sind (sog. Erfüllungsvorbehalt gem. Art 50 B-VG).

Nach der Judikatur des VfGH ergibt sich aufgrund der vorbehaltslosen Kundmachung von Staatsverträgen die Vermutung für ihre unmittelbare Anwendbarkeit, sofern in den Verträgen nichts Gegenteiliges vorgesehen ist und die zur Diskussion stehende Bestimmung – im Sinne des Legalitätsprinzips nach Art 18 B-VG – inhaltlich ausreichend bestimmt ist.

Die Durchführungsprotokolle wurden im Zuge ihrer parlamentarischen Umsetzung vom Nationalrat ohne einen Erfüllungsvorbehalt beschlossen, sodass für die Bestimmungen der Durchführungsprotokolle aufgrund ihrer im BGBl erfolgten Kundmachung prinzipiell die Vermutung der unmittelbaren Anwendbarkeit zum Tragen kommt. Dies wurde auch vom VfGH für die Durchführungsprotokolle durch den Beschluss vom 22.09.2003, B 1049/03-4, ausdrücklich bestätigt.

Die Durchführungsprotokolle haben somit den Rang eines einfachen Gesetzes.

Nachstehend wird auf jene Bestimmungen der Durchführungsprotokolle eingegangen, die aus Sicht der Rechtsservicestelle für den vorliegenden Fall von Relevanz sein könnten, jedoch bedürfte es einer genaueren Prüfung des jeweiligen Sachverhaltes:

Zu Art 11 Naturschutzprotokoll (NSchP):

Art 11 des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz- und Landschaftspflege (Protokoll „Naturschutz- und Landschaftspflege“), BGBl III 2002/236 (in der Folge kurz: NSchP) ordnet Folgendes an:

„(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bestehende Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten, zu pflegen und, wo erforderlich, zu erweitern sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen. Sie treffen alle geeigneten Maßnahmen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen dieser Schutzgebiete zu vermeiden.

(2) Sie fördern im weiteren die Einrichtung und die Unterhaltung von Nationalparks.

(3) Sie fördern die Einrichtung von Schon- und Ruhezeiten, die wild lebenden Tier- und Pflanzenarten Vorrang vor anderen Interessen garantieren. Sie wirken darauf hin, in diesen Zonen die für den ungestörten Ablauf von arttypischen ökologischen Vorgängen notwendige Ruhe sicherzustellen, und reduzieren oder verbieten alle Nutzungsformen, die mit den ökologischen Abläufen in diesen Zonen nicht verträglich sind.

(4) Die Vertragsparteien prüfen, inwieweit besondere Leistungen der ansässigen Bevölkerung nach nationalem Recht zu entschädigen sind.“

Für Genehmigungsverfahren betreffend Projekte, die Schutzgebiete berühren, ist vor allem der Abs 1 relevant. Aus den angeschlossenen Unterlagen geht jedoch nicht eindeutig hervor, ob mit dem geplanten Projekt in ein (Natur)Schutzgebiet eingegriffen wird oder nicht. Die Errichtung des geplanten Speicherteichs dürfte sich außerhalb des Schutzgebietes, dessen Zweck im Schutz der dort befindlichen Alpenpflanzen gelegen ist, befinden. Der Vollständigkeit halber wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Rechtsservicestelle bereits in bisherigen Anfragebeantwortungen (siehe Stellungnahme der Rechtsservicestelle vom 25. November 2009 im Fall Zubringerbahn und Schiabfahrt ■■■ – Schutzgebiet ■■■) folgende Ansicht zu Art 11 NSchP vertreten hat, die sie auch weiterhin vollinhaltlich aufrecht hält:

Nach dem klaren Wortlaut sind bestehende Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten, zu pflegen und, wo erforderlich, zu erweitern. Darüber hinaus sind die Vertragsparteien verpflichtet, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen dieser Schutzgebiete zu vermeiden.

Zum Begriff „Schutzgebiet“ sei angemerkt, dass – mangels näherer Definition dieses Begriffes in den Protokollen – prinzipiell von der gewöhnlichen Bedeutung des Wortes auszugehen ist. Bei einem Schutzgebiet handelt es sich um ein abgegrenztes und durch Rechtsakt speziell ausgewiesenes Gebiet, für welches besondere Schutzbestimmungen zur Erreichung des festgelegten Schutzzwecks gelten.

Nicht zu Schutzgebieten zählen „ex lege“ geschützte Bereiche, da hier der für Schutzgebiete typische zwischengeschaltete Verwaltungsakt, mit dem das Schutzregime des Schutzgebietes, bestehend aus Schutzzwecken, Eingriffsregelungen und Ausnahmen sowie Gebietsausweisung, festgelegt wird, fehlt.

Erhaltung im Sinne ihres Schutzzwecks:

Auch die Bedeutung des verwendeten Begriffs „erhalten“ ist im NSchP nicht gesondert dargelegt, doch ist damit wohl die Bewahrung vor Zerstörung oder Veränderung gemeint. Dies ergibt sich aus einer systematischen Zusammenschau mit dem zweiten Satz des Abs 1, demzufolge die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen treffen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen von Schutzgebieten zu vermeiden. Dass die normierte Pflicht auch ein aktives Tun umfasst, wird unter anderem durch die vorgeschriebene Pflege von Schutzgebieten verdeutlicht. Der Erhalt von Schutzgebieten ist gemäß Art 11 Abs 1 NSchP „im Sinne ihres Schutzzwecks“ zu gewährleisten.

Der Schutzzweck begründet die Erklärung eines Gebietes zum Schutzgebiet, liefert also den Grund für eine Unterschutzstellung. Die jeweiligen Schutzzwecke ergeben sich aus dem konkreten Rechtsakt, durch den eine Unterschutzstellung erfolgt (in der Regel Schutzgebietsverordnung), teilweise auch aus den Verordnungsmaterialien oder aus der diesem Rechtsakt zugrunde liegenden gesetzlichen Grundlage.

Durch das Abstellen auf den Schutzzweck in Art 11 wird klargestellt, dass Schutzgebiete nicht bloß als rechtliche Kategorien erhalten werden müssen („formelle Erhaltung“), sondern auch ihrem Zwecke nach („materielle Erhaltung“). Dadurch soll vermieden werden, dass bestehende Schutzgebiete zwar formal existent sind, jedoch inhaltlich durch dem Schutzzweck widersprechende Maßnahmen ausgehöhlt werden.

Der Verweis auf den Schutzzweck legt ferner den Schluss nahe, dass Maßnahmen, die den Schutzzweck eines Schutzgebietes gar nicht berühren, von Art 11 Abs 1 nicht umfasst sind. Es sind Veränderungen im Zusammenhang mit bestehenden Schutzgebieten daher nicht generell verboten; Die Erhaltungspflicht des Art 11 Abs 1 NSchP bezieht sich lediglich auf dem Schutzzweck widersprechende Maßnahmen. So ergeben sich aus Art 11 Abs 1 in Verbindung mit der jeweiligen Verordnung konkrete Verpflichtungen der Behörde. Sie muss vor allem die rechtlichen Grundlagen für Eingriffe in das Schutzgebiet so auslegen, dass Beeinträchtigungen oder Zerstörungen so weit wie möglich vermieden werden.

Ein generelles Eingriffsverbot kann dieser Norm jedoch auch dann nicht entnommen werden, wenn ein konkretes Schutzgebiet ausgewiesen ist und durch ein Projekt negativ berührt wird. Ebenso wenig gibt es ein Gebot, ein solches in der nationalen Rechtsordnung zu statuieren: Schutzgebietsausweisungen greifen in das Grundrecht auf Unverletzlichkeit des Eigentums des betroffenen Grundeigentümers ein. Verordnungen, die in das Eigentumsgrundrecht eingreifen, verletzen dieses, wenn sie unverhältnismäßig sind. Ob eine generelle Regelung verhältnismäßig ist, hängt davon ab, ob sie ein öffentliches Interesse verfolgt und, ob sie zur Verfolgung dieser Interessen geeignet, erforderlich und adäquat ist. Eine Regelung, die den unbedingten Erhalt von Schutzgebieten vorschreibt, ist mit dem verfassungsrechtlichen Einwand konfrontiert, dass eine absolute Erhaltungspflicht nicht das gelindeste Mittel im Sinne des Verhältnismäßigkeitsprinzips ist. Naturfachlichen Interessen kann auch im „gelinderen“ Regime einer Interessenabwägung zum Durchbruch verholfen werden, welches zumindest das

Vorbringer von anderen Interessen erlaubt. Dies spricht gegen die Interpretation des Art 11 Abs 1 NSchP als absolutes Eingriffsverbot in Schutzgebiete.

Eine verfassungskonforme Interpretation verbietet es also zusammenfassend Art 11 Abs 1 NSchP als absolute Erhaltungsverpflichtung von bzw. absolutes Eingriffsverbot in Schutzgebieten auszulegen.

Nachdem Maßnahmen, die Beeinträchtigungen von Schutzzwecken bewirken, durch Art 11 Abs 1 NSchP nicht von vornherein verboten werden, sondern aus verfassungsrechtlicher Sicht zwingend im Zuge einer naturschutzrechtlichen Interessenabwägung zu behandeln sind, ist die Wirkung von Art 11 auf Verordnungsebene (Änderung/Aufhebung einer Schutzgebietsverordnung) sowie auf Bescheideebene (Erteilung/Versagung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung) zu beurteilen.

Art 11 Abs 1 NSchP auf Verordnungsebene:

Schutzgebiete werden in der Regel durch Rechtsverordnung ausgewiesen, deren Grundlagen sich in den Naturschutzgesetzen der Länder finden. Verordnungsermächtigungen umfassen die Befugnis zum Erlass, zur Aufhebung oder Änderung einer Verordnung.

Vor allem aufgrund von Art 11 Abs 1 NSchP ist der Verordnungsermächtigte in dieser Entscheidung nicht völlig frei. Jede Ordnungsänderung bzw. -aufhebung durch neuerliche Verordnung muss sachlich gerechtfertigt und verhältnismäßig sein. Der Ordnungsgeber hat insbesondere darzulegen, weshalb die für eine Unterschutzstellung ausschlaggebenden Gründe nun nicht mehr vorliegen bzw. warum sie hinter andere öffentliche Interessen zurücktreten.

Dabei ist davon auszugehen, dass Art 11 Abs 1 NSchP über die in den Naturschutzgesetzen der Länder festgelegten Grundsätze und Schutzziele hinaus jedenfalls den Erhalt von bestehenden Schutzgebieten festlegt. Daher ist eine den Schutzzwecken widersprechende Änderung eines Schutzgebietes oder dessen gänzliche Aufhebung nur bei Vorliegen gewichtiger anderer öffentlicher Interessen rechtmäßig. Eine solche ausdrückliche Grundsatzentscheidung für den Erhalt von Schutzgebieten kannte das österreichische Naturschutzrecht vor Inkrafttreten des Protokolls Naturschutz- und Landschaftspflege nicht.

Dementsprechend haben die zuständigen Naturschutzbehörden auf die geänderte Rechtslage einzugehen und bei Änderungen von Schutzgebietsverordnungen die naturfachlichen Interessen entsprechend gewichtiger zu bewerten.

Art 11 Abs 1 NSchP auf Bescheideebene:

Nach allen österreichischen Naturschutzgesetzen darf die Bewilligung für ein Vorhaben nicht allein deshalb versagt werden, weil das Vorhaben die Interessen des Naturschutzes verletzt und diese Verletzung nicht durch die Vorschreibung von Auflagen hintangehalten werden kann. Ein solches Vorhaben hat durchaus Chancen bewilligt zu werden, wenn es einem öffentlichen Interesse dient, das höher zu bewerten ist als das öffentliche Interesse am Naturschutz. Auch in die bei Bescheiderlassung durchzuführende Interessenabwägung greift Art 11 Abs 1 NSchP ein:

Wirkt sich ein Vorhaben, das in einem Schutzgebiet verwirklicht werden soll, negativ auf den Schutzzweck aus, ist eine Interessenabwägung durchzuführen. Bei dieser ist auf naturfachlicher Seite Art 11 Abs 1 NSchP anzuführen, der zweifelsfrei den Erhalt von Schutzgebieten im Sinne ihres Schutzzwecks festlegt und dadurch die naturfachlichen Interessen als vorrangig aufwertet.

Zusammenfassend zeigt sich, dass Art 11 Abs 1 NSchP in der naturschutzrechtlichen Interessenabwägung eine wesentliche Rolle spielt. In dieser ist er als grundsätzliche Entscheidung für den Erhalt von Schutzgebieten zu werten, sodass andere öffentliche Interessen eine besondere Dimension erreichen müssen (z.B. Schutz von Menschenleben oder hochwertigen Sachgütern, geographisch bedingt einzige Möglichkeit einer Trassierung), um

den naturfachlichen Interessen zu überwiegen.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass die vorhandene Karstlandschaft kein eigenständiges Schutzgebiet und auch keinen „ex lege“ geschützten Bereich darstellt, welche eine Anwendung des Art. 11 NSchP rechtfertigen würde.

Zu Art 14 Abs 1 3. Teilstrich Bodenschutzprotokoll (BSchP):

Die geplanten Pistenkorrekturen könnten auch den Regelungsgehalt des Art 14 Abs 1 3. Teilstrich BSchP berühren, der wie folgt lautet:

„(1) Die Vertragsparteien wirken in der geeignetsten Weise darauf hin, dass

- nachteilige Auswirkungen von touristischen Aktivitäten auf die alpinen Böden vermieden werden,
- die durch eine intensive touristische Nutzung beeinträchtigten Böden stabilisiert werden, insbesondere und soweit möglich durch die Wiederherstellung der Vegetationsdecke und die Anwendung naturnaher Ingenieurtechniken. Die weitere Nutzung soll so gelenkt werden, dass derartige Schäden nicht mehr auftreten,
- Genehmigungen für den Bau und die Planierung von Skipisten in Wäldern mit Schutzfunktionen nur in Ausnahmefällen und bei Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen erteilt und in labilen Gebieten nicht erteilt werden.

(2) Chemische und biologische Zusätze für die Pistenpräparierung werden nur dann zugelassen, wenn sie nachgewiesenermaßen umweltverträglich sind.

(3) Wenn bedeutende Schäden an Böden und Vegetation festgestellt werden, ergreifen die Vertragsparteien zum frühestmöglichen Zeitpunkt die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung.“

Inwiefern jedoch die geplanten Pistenkorrekturen Wälder mit Schutzfunktion berühren bzw. ob überhaupt in ein labiles Gebiet eingegriffen wird, ist aus den angeschlossenen Unterlagen nicht ersichtlich, sodass mangels ausreichender Feststellungen eine weitere Auslegung des Art 14 BSchP nach Ansicht der Rechtsservicestelle nicht angebracht erscheint.

Zu Art 9 Bodenschutzprotokoll (BSchP):

Normtext:

„Erhaltung der Böden in Feuchtgebieten und Mooren

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, Hoch- und Flachmoore zu erhalten. Dazu ist mittelfristig anzustreben, die Verwendung von Torf vollständig zu ersetzen.

(2) In Feuchtgebieten und Mooren sollen Entwässerungsmaßnahmen außer in begründeten Ausnahmefällen auf die Pflege bestehender Netze begrenzt werden. Rückbaumaßnahmen bei bestehenden Entwässerungen sollen gefördert werden.

(3) Moorböden sollen grundsätzlich nicht genutzt oder unter landwirtschaftlicher Nutzung derart bewirtschaftet werden, dass ihre Eigenart erhalten bleibt.“

Laut der Projektbeschreibung grenzt der Speicherteich an ein „Moorgebiet“ an und soll die Feldleitung Speicherteich „direkt im Fahrweg durch das Moor verlegt [werden], wodurch der Eingriff minimiert werden kann“ (Projektbeschreibung Pkt ■■■). Die Rechtsservicestelle vertritt die einhellige Meinung, dass mit Art 9 BSchP eine im einzelnen Bewilligungsverfahren anzuwendende Verpflichtung zum Schutz von Mooren im Anwendungsgebiet der Alpenkonvention normiert werde, wenn auch, wie der VwGH in seinem Erkenntnis vom 24.2.2006, 2005/04/0044, ausgesprochen hat, keine generelle Pflicht zur Erhaltung aller „auch noch so kleinen und unbedeutenden Moore“ besteht. Im Gegensatz zu Art 11 NSchP betrifft diese Bestimmung einen sehr speziellen und selten vorkommenden Biotopstyp, dessen einmalige Zerstörung aufgrund des äußerst langsamen Entstehungsprozesses einen unwiederbringlichen Verlust bedeutet. Daher wäre grundsätzlich auch eine unbedingte Erhaltungspflicht daher gerechtfertigt und - verfassungsrechtlich gesehen - auch verhältnismäßig.

Die wesentliche Frage für die Anwendbarkeit des Art 9 BSchP ist immer, ob ein zu schützendes Moor im Sinne von Art 9 BSchP vorliegt. Entsprechende Kriterien sind eine gewisse Torfmächtigkeit, ein für Moore typischer Pflanzenbewuchs und die ökologische Bedeutung des Moores. Handelt es sich um ein Moor, dessen Zerstörung den Zielen des BschP zuwider liefe, so dürfen keine Maßnahmen gesetzt werden, die dessen Bestand, etwa durch Entwässerung, gefährden. Die Verlegung einer Feldleitung durch ein solches Mooregebiet widerspricht somit Art 9 BSchP.¹, wenn dadurch der Bestand des Moores gefährdet ist

Zu Art 14 Z 2 Tourismusprotokoll (TP):

Normtext:

„Besondere Erschließungstechniken

1. Skipisten

(1) Die Vertragsparteien achten darauf, dass Bau, Unterhalt und Betrieb der Skipisten möglichst landschaftsschonend und unter Berücksichtigung der natürlichen Kreisläufe sowie der Empfindlichkeit der Biotope erfolgen.

(2) Geländekorrekturen sind soweit wie möglich zu begrenzen, und sofern es die naturräumlichen Gegebenheiten zulassen, sind die umgestalteten Flächen vorrangig mit heimischen Pflanzenarten zu begrünen.

2. Beschneiungsanlagen

Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften können die Erzeugung von Schnee während der jeweiligen örtlichen Kälteperioden zulassen, insbesondere um exponierte Zonen zu sichern, wenn die jeweiligen örtlichen hydrologischen, klimatischen und ökologischen Bedingungen es erlauben.“

Die Rechtsservicestelle hat sich bereits in einer früheren Anfrage mit der Thematik von Beschneiungsanlagen und Speicherteichen auseinandergesetzt (vgl. Stellungnahme der Rechtsservicestelle vom 10. Mai 2010 betreffend den Bau von Aufstiegshilfen, dazugehöriger Skipisten und Beschneiungsanlagen in [REDACTED]) und inhaltlich wie folgt argumentiert:

Mit Schierschließungen befassen sich mehrere Protokollbestimmungen, so zB im Bodenschutz-, Tourismus- und Naturschutzprotokoll. Mangels des noch auszuarbeitenden Wasserprotokolls wird jedoch die Problematik von Beschneiungsanlagen in den einzelnen Protokollen kaum behandelt und wird lediglich in Art 14 TP ausdrücklich auf Beschneiungsanlagen Bezug genommen.

Zum Regelungsgehalt des Artikel 14 TP sei angemerkt, dass die Auslegung dieser Bestimmung nach den völkerrechtlichen Vorschriften zu erfolgen hat (vgl. Zemanek in Neuhold/Hummer/Schreuer, Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, 1997, Rn. 361), sodass vorrangig die gewöhnliche Bedeutung der verwendeten Begriffe (Wortinterpretation) im systematischen Zusammenhang mit dem gesamten Vertragstext, sowie die Berücksichtigung des (angestrebten) Zieles und Zweckes für die Auslegung des TP heranzuziehen sind. Die Auslegung dient immer dazu, den Willen der Vertragsparteien zu ermitteln.

Von Seiten der Rechtsservicestelle wird darauf hingewiesen, dass Art 14 Zif 2 TP davon spricht, dass Beschneigung „insbesondere“ zur Sicherung exponierter Stellen zugelassen werden kann. Aus der Verwendung „insbesondere“ geht somit klar hervor, dass die im Art 14 TP getroffene Aufzählung keine abschließende Aufzählung darstellt, und andere Fälle ebenfalls zugelassen werden können. Aus dem gewählten Wortlaut geht nämlich gerade nicht hervor, dass eine Beschneigung ausschließlich zur Sicherung exponierter Stellen erlaubt werden kann (Argument „insbesondere“), vielmehr kann eine Beschneigung in diesem angeführten, kleinräumigen Fall (Sicherung von exponierten Stellen) bei Vorliegen der Voraussetzungen jedenfalls zugelassen werden. Auch ist nach dem Wortlaut der Einsatz von Beschneiungsanlagen in größerem Umfang – etwa auf ganzen Pisten – nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Einschränkung

¹ Siehe dazu auch die umfangreichen Ausführungen von Schmid, Alpenkonvention und Moorschutz, in RdU, 5/2007, Seite 158

erfährt der Gebrauch von Beschneiungsanlagen jedoch dadurch, dass es einer Ermittlung der hydrologischen, klimatischen und ökologischen Auswirkungen bedarf, welche bei einem großflächigen Einsatz von Beschneiungsanlagen gravierender sein dürften, als bei einem punktuellen Einsatz. Der großflächige Einsatz von Schneekanonen stößt daher aus rechtlicher Sicht durchaus auf Grenzen. Vorgenannte Bestimmung ist auch ergänzend zu Zif 1 des Art 14 TourP zu betrachten, wonach der Bau, Unterhalt und Betrieb von Schipisten möglichst landschaftsschonend und unter Berücksichtigung der natürlichen Kreisläufe sowie der Empfindlichkeit der Biotope zu erfolgen hat.

Zur Rechtlichen Wirkung des Art 14 TP:

Im Art 14 Zif 2 TP wird ausdrücklich auf die Umsetzung durch „innerstaatliche Rechtsvorschriften“ verwiesen, sodass diese Bestimmung als völkerrechtlicher Auftrag an die zuständige Gesetzgebung zu sehen ist². Bestimmungen in völkerrechtlichen Verträgen, die sich (ausdrücklich) an gesetzgebende Organe richten, sind nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs (VfSlg. 12.558/1990) und der herrschenden Lehre (Winkler, JBl 1961, 11 f; Walter, ÖJZ 1964, 450; Öhlinger, Der völkerrechtliche Vertrag im staatlichen Recht [1973] 141) einer unmittelbaren Anwendbarkeit durch Verwaltungsorgane nicht zugänglich. Im Gegensatz zu den vorgenannten Bestimmungen – die alle nach herrschender Ansicht einer unmittelbaren Anwendung durch die Behörden zugänglich sind – ist die unmittelbare Heranziehung des Art 14 Zif 2 TP als Versagungstatbestand in einem naturschutzrechtlichen Verfahren daher ausgeschlossen. Nach Art 14 Zif 2 TP wird ausschließlich der Gesetzgeber dazu verpflichtet, die entsprechenden Gesetze zu erlassen bzw bestehende Gesetze im Falle eines Widerspruchs zu dieser Bestimmung zu ändern. Einzelpersonen haben jedoch keinen Anspruch darauf. Die innerstaatliche Wirksamkeit solcher Bestimmungen erschöpft sich daher im Grundsatz der völkerechtskonformen Interpretation, wonach innerstaatliche Gesetze soweit als möglich im Lichte des Völkerrechts auszulegen sind. Die völkerrechtlichen Bestimmungen sind insbesondere zur Auslegung jener Bestimmungen heranzuziehen, die zu ihrer Erfüllung ergangen sind.

Sämtliche gesetzlichen Bestimmungen aufgrund derer verwaltungsbehördliche (insbesondere wasser- und naturschutzrechtliche) Bewilligungen zu erteilen sind, sind daher unter Berücksichtigung der völkerrechtlichen Verpflichtungen auszulegen. Somit ist Art 14 Zif 2 TP nicht unmittelbar, sondern lediglich als Auslegungsmaßstab heranzuziehen.

Mit freundlichen Grüßen,

Die Rechtsservicestelle-Alpenkonvention

Die Stellungnahme ergeht in Kopie an:



² So auch die Naturschutz-Expertenkonferenz der Länder und das Handbuch zur Umsetzung der Alpenkonvention: Laut Naturschutz-Expertenkonferenz der Länder ist Abs 2 (eigentlich Zif 2) „allenfalls gesetzlich umzusetzen“ (s Loos, Naturschutzrecht in Salzburg, Kommentar [2005] 201). Auch das Handbuch zur Umsetzung der Alpenkonvention (BMLFUW, Die Alpenkonvention: Handbuch für ihre Umsetzung, 2007, Seite 43) spricht nur im Zusammenhang mit Zif 1 Abs 2 von unmittelbarer Anwendbarkeit. Zu Zif 2 wird ausgeführt, dass das TP Beschneiungsanlagen grundsätzlich nicht verbiete. Allerdings sei die Genehmigungsfähigkeit an die jeweiligen örtlichen hydrologischen, klimatischen und ökologischen Bedingungen gebunden. Die „ergänzende Berücksichtigung in Genehmigungsverfahren“ und gegebenenfalls die Anpassung der gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen werde empfohlen.